97-84171-29

Strutz, Georg

Alte und neue einkommersteuer

München

1921

97-84171-29

MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Box 000

Seligman Pamphlet

Strutz, [Georg]
Alte und neue einkommersteuer ...
Munich, Deutscher Steuerschriften,
[1921]. 24 p.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 8-28-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 27055

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

5

Achenbach's Steuer-Bibliothek
Herausgegeben von Dr. Otto Kahn und Prof. Dr. H. Rheinstrom

13. Band

Alte und neue Einkommensteuer

Vortrag, gehalten
in der Juristischen Studiengesellschaft
in München, am 15. Januar 1921, von

Dr. jur. G. Strutz
Senatspräsident beim Reichsfinanzhof
Kgl. Preuß. Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat

Anhang

Denkschrift der Juristischen Studien-Gesellschaft München zur Beratung der Reichseinkommensteuernovelle

Deutscher Steuerschriften-Verlag, München, Agnesstr. 6
Robert Achenbach

This volume was not part of the collection at time of its purchase. It remains the property of Professor Seligman MAY, 1930

CA 1921

Achenbach's Steuer-Bibliothek
Herausgegeben von Dr. Otto Kahn und Prof. Dr. H. Rheinstrom
13. Band

Alte und neue Einkommensteuer

Vortrag, gehalten
in der Juristischen Studiengesellschaft
in München, am 15. Januar 1921, von

Dr. jur. G. Strutz
Senatspräsident beim Reichsfinanzhof
Kgl. Preuß. Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat

Anhang

Denkschrift der Juristischen Studien-Gesellschaft München zur Beratung der Reichseinkommensteuernovelle

Deutscher Steuerschriften-Verlag, München, Agnesstr. 6
Robert Achenbach

INTENTIONAL SECOND EXPOSURE

This volume was not part of the collection at time of its purchase. It remains the property of Professor Seligman · MAY, 1930

CA 1921

Achenbach's Steuer-Bibliothek
Herausgegeben von Dr. Otto Kahn und Prof. Dr. H. Rheinstrom

13. Band

Alte und neue Einkommensteuer

Vortrag, gehalten
in der Juristischen Studiengesellschaft
in München, am 15. Januar 1921, von

Dr. jur. G. Strutz
Senatspräsident beim Reichsfinanzhof
Kgl. Preuß. Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat

Anhang

Denkschrift der Juristischen Studien-Gesellschaft München zur Beratung der Reichseinkommensteuernovelle

Deutscher Steuerschriften-Verlag, München, Agnesstr. 6
Robert Achenbach

Als bei Kriegsausbruch sich Männer in leitender Stellung über den Eintritt Englands in den Krieg bestürzt zeigten — als ob England, wenn es überhaupt die Absicht hatte, sich seines gefährlichsten Konkurrenten zu entledigen, diese nie wiederkehrende günstige Gelegenheit hätte vorübergehen lassen können —, als man sich dann über die Völkerrechtsverletzungen Englands entrüstete — als ob man nach der Geschichte etwas anderes hätte erwarten können —, und als dann die Hungerblockade zu wirken begann, da wanderten meine Gedanken immer wieder nach dem Friedhof in Frankfurt a. M., wo mein unvergeßlicher Lehrmeister, Johannes Miquel, den ewigen Schlaf schläft. Ich erinnerte mich so manchen Gesprächs, das ich in den 90er Jahren, wo ich unter und mit ihm arbeiten durfte, mit ihm hatte. Ich gedachte einer solchen Unterhaltung im Sommer 1891, in der er mir geradezu plastisch die Schwierigkeiten schilderte, in die die Ernährung und Rohstoffversorgung Deutschlands bei einem Zweifrontenkriege mit wirksamer Blockade geraten würde. Ich bin überzeugt, hätten wir vor und bis zum Weltkrieg, wenn schon keinen Bismarck, so doch einen Miquel in leitender Stellung gehabt, wir wären nicht so unüberlegt und wirtschaftlich so ungerüstet in den Weltkrieg hineingetaumelt. Denn Miquel war eben mehr als bloß Preußens größter Finanzminister, er war meiner Ueberzeugung nach der bedeutendste, vielleicht so ziemlich der einzig wirklich bedeutende Staatsmann, den Deutschland nach Bismarck besessen hat. Das Werk, das Miquels Namen groß gemacht hat, ist freilich nur finanzieller Natur, die preußische Steuer- und Finanzreform. Was er auf anderen Gebieten gewirkt, trat äußerlich nicht unmittelbar in Anknüpfung an seinen Namen hervor, weil Miquel nicht an der Stelle stand, an der er sicherlich größeres als ein Caprivi und seine Nachfolger geleistet haben würde.

Nur auf Preußen bezog sich Miquels Finanz- und Steuerreform; sein Versuch einer Reichsfinanzreform scheiterte im Reichstag. Aber die Miquelsche Steuerreform wurde vorbildlich für die andern deutschen Bundesstaaten und auch für das Ausland, wenngleich das Maß, in dem andere Staaten ihm folgen konnten, von ihrer zumeist ungünstigeren Finanzlage abhängig war. Denn die Miquelsche Steuereform bedeutete, zunächst wenigstens, nicht eine Vermehrung, sondern eine Verminderung der Steuereinnahmen des Staates, den Verzicht auf bisher als besonders sicher angesehene Steuerquellen.

Der erste Grundgedanke der Miquelschen Steuerreform war reinliche Scheidung der Steuergebiete von Reich, Staat und Gemeinde, aber unter Berücksichtigung des von mir dann später besonders betonten Gesichtspunktes, daß für die wirtschaftlichen Wirkungen der Besteuerung die Steuersysteme von Reich, Staat und Gemeinde als ein Ganzes betrachtet und gewertet werden müssen. Der andere Grundgedanke war die Erkenntnis von dem verschiedenen Charakter des Reiches und Staates einerseits, der Gemeinde andererseits in ihrer Eigenschaft als steuerheischende Gemeinwesen. Charakter und Aufgaben der großen

politischen Gemeinwesen des Reiches und des Staates verlangen eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im Sinne der Opfertheorie: die Steuern sollen tunlichst allen Steuerpflichtigen von ihnen als gleich schwer und störend empfundene Opfer auferlegen. Der wirtschaftliche Charakter der Gemeinde heischt Berücksichtigung der Aequivalenztheorie, von Leistung und Gegenleistung, Umlegung der Steuern nach Verhältnis des Vorteils der Einzelwirtschaften von Dasein und Veranstaltungen der Gemeinde und der Lasten, die sie diesen verursachen. Im Grunde genommen besteht allerdings kein Gegensatz zwischen der Opfer- und der Aequivalenztheorie. Denn die Empfindlichkeit des Opfers, das jede Steuer für die von ihr betroffene Einzelwirtschaft bedeutet, hängt, unter Umständen sogar sehr wesentlich, davon ab, ob und in welchem Maße die steuerpflichtigen Wirtschaften auf der andern Seite wirtschaftliche Vorteile von den steuerfordernden Gemeinwesen haben; insoweit stellt die Steuer wirtschaftlich nur ein generelles Aequivalent für diese Vorteile dar, nicht ein Opfer in dem Sinne der Hingabe wirtschaftlicher Güter ohne Empfang eines Gegenwerts.

Beide Grundgedanken führten Miquel dazu, die direkte Staatsbesteuerung allein auf der Besteuerung des Einkommens aufzubauen, die Ertragsteuern — in Preußen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer — den Gemeinden zu überlassen. Ich sagte: die Staatsbesteuerung *allein* auf der Besteuerung des Einkommens aufzubauen. Denn die preußische, als Ergänzungssteuer bezeichnete Vermögensteuer war nur dem Namen nach eine Vermögensteuer; sie bezweckte nur eine Differenzierung der Besteuerung des Einkommens nach der Art seiner Quellen durch Vorbelastung des Besitz- vor dem Arbeitseinkommen, nur in zweiter Linie eine Heranziehung zeitweise ertragloser, aber ertragfähiger Quellen.

Der grundlegende Wesenszug der Miquelschen Steuerreform, die entschiedene Wegwendung der Staatsbesteuerung von den Objekt- oder Realsteuern zur Subjekt- oder Personalbesteuerung fand nach und nach überall in Deutschland Nachahmung. Doch verbot in den meisten Bundesstaaten die Finanzlage, insbesondere das Fehlen finanziell gleich ergiebiger Staatseisenbahnen, den völligen Verzicht des Staates auf die Realsteuern. So wurde auch in Bayern zwar die hier erst 1910 geschaffene allgemeine Einkommensteuer zur Hauptsteuer, die Ertragsteuern aber vorerst, mit Ausnahme der früher fälschlich als „Einkommensteuer" bezeichneten Ertragsteuer von Gehältern und Löhnen, unter Ermäßigung der Sätze noch beibehalten; sie übernahmen nunmehr aber die ergänzende Aufgabe der preußischen Vermögensteuer, eine Vorbelastung des fundierten vor dem unfundierten Einkommen herzustellen. Erst 1918 ist hier auch eine nominelle Vermögensteuer nach preußischem Muster geschaffen, aber auch jetzt noch unter Beibehaltung der Ertragsteuern, sodaß nunmehr die Vorbelastung des Besitz- vor dem Arbeitseinkommen auf doppeltem Wege, durch die Vermögensteuer und durch die Ertragsteuern, nämlich die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer erfolgte.

Die Stürme der jüngsten Zeit haben auch die Steuersysteme der Einzelstaaten hinweggefegt. Epigonen, von denen es mir zweifelhaft

ist, ob sie den Schöpfern der bisherigen Staatssteuersysteme ebenbürtig sind, haben mit einer Eile, deren Folgen sich täglich mehr zeigen, einen völlig neuen Bau zusammengezimmert. Die Personalbesteuerung ist alleinige Domäne des Reiches geworden, auch die Besteuerung der Kapitalerträge hat dieses für sich allein in Anspruch genommen. Geblieben ist den Ländern, aber auch mit gewissen, im Landessteuergesetz enthaltenen Schranken, die Steuerhoheit nur für die Ertragsteuern vom Grund- und Hausbesitz und Gewerbebetrieb. Den Grundpfeiler der Personalsteuern des Reiches bildet aber, wie bisher derjenigen der Einzelstaaten, die Einkommensteuer. Jedoch weist die Reichseinkommensteuer des Gesetzes v. 29. 3. 20 fundamentale Unterschiede von den bisherigen Landeseinkommensteuern auf, während diese untereinander in ihren wesentlichen Grundzügen eng verwandt waren.

Insbesondere waren diese, mit Ausnahme der Einkommensteuergesetze von Hamburg und Bremen und einzelnen auf die anormalen Verhältnisse der Kriegszeit zugeschnittenen, erst durch diese gezeitigten Gesetzen beherrscht von derselben Vorstellung über das Wesen des Einkommens, also über die Grundlage der Einkommensteuer. In der Wissenschaft stehen sich, mit vielfachen Abschattierungen, zwei Theorien gegenüber, deren grundsätzlicher Gegensatz in der Frage besteht, ob auch einmalige zufällige Einnahmen zum Einkommen gehören.

Die Lehre vom Einkommen knüpft an v. Hermann an, der in seinen staatswirtschaftlichen Untersuchungen (II. Aufl. S. 582 f.) das Einkommen definiert als „die Summe der wirtschaftlichen oder Tauschgüter, welche in einer gewissen Zeit zu dem ungeschmälert fortbestehenden Stammgut einer Person hinzutreten, die sie daher beliebig verwenden kann". Unmittelbar vorher sagt er aber: „Alle Wirtschaft Einzelner wie ganzer Völker läuft am Ende auf Herstellung von Gütern hinaus, die sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden können, ohne daß sich ihr wirtschaftlicher Zustand verschlechtert, — auf den Erwerb von Einkommen." Danach setzt Hermann allerdings für den Begriff des Einkommens einen Zusammenhang der als Einkommensteile frei verwendbaren wirtschaftlichen Güter mit der *Wirtschaftsführung* des Inhabers voraus und rechnet daher nicht schlechthin jeden Reinvermögenszugang zum Einkommen. Das letztere tut *Schanz*, wenn er das Einkommen definiert als den „Reinvermögenszugang eines bestimmten Zeitabschnitts einschließlich der Nutzungen und geldwerten Leistungen dritter". Im Gegensatz zu dieser Schanzschen Theorie hat sich durch schärfere Betonung des Zusammenhangs mit der Wirtschaftsführung und der Fähigkeit dauernder Wiederkehr die entgegengesetzte Lehre zur sog. *Quellentheorie* entwickelt. Nach ihr besteht das Einkommen nur in denjenigen wirtschaftlichen Gütern, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes dem einzelnen als Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zufließen und ohne Minderung des Stammvermögens aufgezehrt werden können, oder wie sich Philippovich ausdrückt, in den „einem Wirtschaftssubjekt in einer bestimmten Zeitperiode zufließen den Reinerträgen oder deren Geldwert, soweit sie dauernden

Bezugsquellen entspringen". Das Erfordernis der Wiederkehr betont auch neuerdings Liefmann, der das Einkommen als Konsumtionsfonds bezeichnet im Sinne des „Inbegriffs der Geldsummen, mit denen eine Konsumwirtschaft innerhalb einer Wirtschaftsperiode als Kosten rechnen kann" (II. 426 f.).

Die bisherigen Einkommensteuergesetze standen mit Ausnahme des Bremer und Hamburger auf dem Boden der Quellentheorie, die nur Erträge dauernder Quellen der Gütererzeugung zum Einkommen rechnet. Ausdrücklicher Definitionen des steuerbaren Einkommens pflegten sie sich allerdings zu enthalten und nur auszusprechen, was sie zum Neben-Einkommen rechneten und was nicht. Im bayer. Eink.-St.G. geschah dies im Art. 7. Hier wird im 1. Absatz aufgezählt, was als Bestandteile des Roheinkommens gilt. Im 2. Absatz folgt dann eine Aufzählung von Erwerbungen, die nicht als „Einkünfte", sondern als „Vermehrungen des Stammvermögens" anzusehen sind.

In der Unterscheidung der 4 Arten von Einkommens- — richtiger Ertrags-Quellen: Grundvermögen, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen, Beruf und Rechten auf andere wiederkehrende Bezüge oder Vorteile stimmt das bayerische Eink.-St.-G. mit dem preuß. und denen anderer Bundesstaaten überein.

Das R.-Eink.-St.-G. bekennt sich grundsätzlich zur Schanzschen Einkommenstheorie, indem es als steuerbares Einkommen betrachtet den nach Abzug der im § 13 genannten Beträge verbleibenden Reinbetrag in Geld und Geldeswert aller Einkünfte aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit, sowie sonstiger Einnahmen, „ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind." (§§ 4, 5). Damit schaltet es sowohl das Merkmal der Periodizität oder doch Wiederkehraussicht als auch das des Zusammenhangs mit der auf Gütererzeugung gerichteten planmäßigen Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen aus. *In dieser grundsätzlichen Abwendung von der Quellentheorie liegt der fundamentalste Unterschied der R.-Eink.-St. von den Landeseinkommensteuern Bayerns und fast aller anderen Länder.*

Der Gesetzgeber konnte sich aber der Einsicht nicht entschlagen, daß eine folgerichtige Durchführung der Schanzschen Gleichung „Einkommen = Reinvermögenszugang" zu praktisch unannehmbaren Ergebnissen führen würde. Er hat sich daher genötigt gesehen, in § 12 unter nicht weniger als 13 Nummern Ausnahmen von der Regel zu machen. Er ist dadurch in eine Kasuistik geraten, vermöge deren ein klar umrissener Einkommensbegriff, wie nach der Quellentheorie, verloren gegangen und die Durchsichtigkeit des Gesetzes ungemein erschwert ist.

Insbesondere gilt dies von den „durch einzelne Veräußerungsgeschäfte erzielten Gewinnen". Im § 11 werden diese schlankweg für steuerpflichtig erklärt. Im § 12 aber werden Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen, die zum nichtsteuerbaren Vermögen i. S. des Besitzsteuergesetzes gehören, und von Grundstücken für steuerfrei erklärt.

Von diesen Ausnahmen von der Steuerpflicht werden nun aber wieder Ausnahmen gemacht, nämlich wenn die Gegenstände oder Grundstücke „in der Absicht der Wiederveräußerung erworben waren." Damit steuert das R.-Eink.-St.-G. in das Fahrwasser der preuß. Einkommensteuerpflicht der Spekulationsgewinne und wird damit auf dieselben Untiefen stoßen wie diese, die Schwierigkeit und häufige Unmöglichkeit der Feststellung der beim Erwerbe gehegten Absichten, die ja ein innerer Vorgang im Menschen sind. Für Grundstücke macht sich der Gesetzgeber die Sache freilich bequem: er stellt die unwiderlegbare Rechtsvermutung auf, jedes nach kürzerer als 10jähriger Besitzzeit wiederveräußerte Grundstück sei in der Absicht der Wiederveräußerung erworben, eine offenbar ganz willkürliche Annahme! Von dieser praesumtio juris et de jure macht er dann wieder eine Ausnahme, nämlich zugunsten vor Kriegsausbruch erworbener Grundstücke, eine Ausnahme allerdings, die nur vorübergehende Bedeutung haben wird, weil ja am 1. 8. 24 bereits 10 Jahre seit Kriegsausbruch verflossen sein werden. Soweit jene Rechtsvermutung nicht platzgreift, muß also die Steuerbehörde nachweisen, daß der, vielleicht Jahrzehnte zurückliegende, Erwerb mit der Absicht der Wiederveräußerung erfolgt sei.

Ohne Einschränkung steuerbares Einkommen sind hiernach nur Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen des Kapital- und gewerblichen Betriebsvermögens, die des letzteren aber nur, soweit es sich nicht um Grundstücke handelt. Denn wenn auch die einem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke nach dem Bes.-St.-G. zum Betriebs- und nicht zum Grundvermögen gehören, so spricht doch eben § 12 R.-Eink.-St.-G. nicht von „Grundvermögen, sondern von „Grundstücken", und das Motiv, das die Begründung für die Begünstigung der Grundstücksgewinne anführt die hohe Belastung der Grundstücksverkäufe mit anderen Abgaben, trifft auf gewerbliche Grundstücke nicht weniger als für andere Grundstücke zu.

Von den sonstigen zahlreichen Ausnahmen von der Steuerbarkeit einmaliger Einnahmen beanspruchen die allgemeinste Bedeutung erbschaftssteuerpflichtige Anfälle, Ausstattungen und Aussteuern, ferner „Kapitalempfänge" — übrigens eine schauderhafte sprachliche Neubildung — aus Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen. Steuerbar bleiben also neben den Gewinnen aus der Veräußerung von Gegenständen des Kapital- und Betriebsvermögens und unter den erwähnten Voraussetzungen von Grundstücken und Gegenständen des Gebrauchsvermögens, insbesondere Lotteriegewinne und ähnliche Erwerbungen, dann aber namentlich Einnahmen aus einmaliger Tätigkeit jeder Art (§ 9 Nr. 4), wie z. B. aus einer einmaligen, keine Wiederholung erwarten lassenden Tätigkeit als Schiedsrichter, Gutachter und dergl., aus einer außerhalb des Berufes liegenden Vermögensverwaltung usw.

Mag sich nun ein Eink.-St.-G. auf den Boden der Quellentheorie oder auf den der Schanzschen Einkommenstheorie stellen, immer kann es nur das Reineinkommen zum Gegenstande der Besteuerung machen, weil nur dieses einen Maßstab für die Leistungsfähigkeit abgibt. Das

auf dem Boden der Quellentheorie stehende bayer. Eink.-St.-G. ging, wie das preuß., in der Gruppierung der behufs Darstellung des Reineinkommens zuzulassenden Abzüge von den Roheinkünften von dem richtigen Gedankengange aus, daß zu unterscheiden sind Erträge der einzelnen Quellen und Einkommen. Die einzelne Quelle liefert zunächst Roherträge; was von diesen nach Abzug der Werbungskosten — wozu auch die Abschreibungen gehören — übrig bleibt, ist der Reinertrag oder Ertrag schlechthin. Die Summe dieser einer Person zufließenden Reinerträge bildet ihr Roheinkommen i. S. der Quellentheorie; von diesem Roheinkommen sind dann behufs Darstellung des Reineinkommens noch nicht die einzelne Quelle rein objektiv belastende Abzüge zu machen, da zum Reineinkommen nur das gehört, was für den Steuerpflichtigen verfügbar bleibt, nicht, was er an Dritte abzugeben verpflichtet ist, wie insbesondere Schuldenzinsen. Diesen logischen Aufbau des Art. 12 bayer. Eink.-St.-G. und § 8 preuß. Eink.-St.-G. zeigt das R.-Eink.-St.-G. ohne erkennbaren Grund nicht. Sein § 13 beginnt mit den Worten: „Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind in Abzug zu bringen“, erweckt also den Anschein, als sollten die Roheinkünfte aller Art zusammengezählt und hiervon erst alle in § 12 aufgezählten Posten, insbesondere auch erst die Werbungskosten abgezogen werden. Wenn man auch leider unserer heutigen Gesetzgebung allerhand zutrauen kann, so doch nicht einen derartigen Mangel an Logik, zu verlangen, daß der Steuerpflichtige, der Grundbesitz, Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen besitzt und daneben Einkünfte aus Arbeit und einmalige Einnahmen hat, erst alle Roheinnahmen zusammenrechne und dann die Summe der innerhalb der einzelnen Quellen entstandenen Werbungskosten, sowie die sonstigen abzugsfähigen Aufwendungen zusammenzähle und die Summe aller dieser abzugsfähigen Werbungskosten und sonstigen Aufwendungen von der Summe der Roheinnahmen abziehe. Man wird vielmehr als die Absicht des Gesetzgebers unterstellen müssen, daß zunächst die innerhalb der einzelnen Quellen bzw. für die nicht quellenmäßigen Einnahmen erwachsenen Ausgaben von den einzelnen Roheinnahmen zu kürzen, die dann verbleibenden Reineinnahmen zu addieren und von dieser Summe die das Gesamtroheinkommen belastenden Abzüge zu machen sind. Andernfalls wäre § 13 nicht zu vereinbaren mit den §§ 5—8 und 32—34. Aus diesen ergibt sich, daß je für sich das „Einkommen“, richtiger der Reinertrag, aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Arbeit durch Gegenüberstellung der quellenmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu konstruieren und erst die so gefundenen Reinerträge behufs Ermittlung des Roheinkommens zusammenzurechnen sind. Weshalb dann allerdings das R.-Eink.-St.-G. nicht den in Landeseinkommensteuergesetzen vorgefundenen logischen Aufbau adoptiert hat, ist umso schwerer begreiflich, als dem Gesetzgeber nicht unbekannt sein konnte, daß auch das preuß. Eink.-St.-G. in seiner ursprünglichen Fassung denselben unklaren Aufbau enthielt, man aber dessen Folgewidrigkeit erkannt und in der Novelle von 1906 durch die folgerichtige Gruppierung ersetzt hat. Verleitet zu dem unklaren Auf-

bau des § 13, wie überhaupt der Vorschriften über die objektive Steuerpflicht, ist der Gesetzgeber wohl durch die Einbeziehung der nicht quellenmäßigen Einkünfte: er mochte annehmen, daß infolgedessen der Aufbau des preuß. und bayer. Eink.-St.-G. überhaupt nicht anwendbar sei, während er tatsächlich nur einer Erweiterung für die nicht quellenmäßigen Einkünfte bedurft hätte. Jedenfalls ist dadurch in den ganzen Abschnitt über das „steuerbare Einkommen“ mit dem Durcheinander der Begriffe „Einkünfte“, „Einnahmen“, „Erträge“ und „Einkommen“ Unklarheit hineingebracht. Im ziffernmäßigen Endergebnis macht es ja keinen Unterschied, ob man erst die Roheinnahmen und dann die Ausgaben zusammenzählt und aus diesen beiden Summen den Saldo zieht, oder ob man erst die Reinerträge ermittelt und von deren Summe die nicht schon behufs ihrer Ermittelung berücksichtigten zulässigen Abzüge vornimmt.

Sachlich entspricht der Kreis der zulässigen Abzüge in den meisten Positionen im wesentlichen dem bisher geltenden Recht, insbesondere auch dem bayrischen. Abweichend von diesem, aber übereinstimmend mit dem preußischen zählt jedoch das R.-Eink.-St.-G. die Ertragsteuern, also nicht nur die Kapitalertragsteuer, sondern auch die staatliche Grund-, Haus- und Gewerbesteuer und die Umlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf diese Steuern zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Neu ist ferner die Abzugsfähigkeit von Mehrkosten im Haushalt infolge einer die Ehefrau dem Haushalt entziehenden Erwerbstätigkeit der letzteren, ferner für Bayern die Erstreckung der Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien auf Einkommen jeder Höhe und auf den Betrag von 600 Mk. Ein völliges Novum im Einkommensteuerrecht ist die Nr. 7 des § 13: die Abzugsfähigkeit von Beiträgen zu kulturfördernden, mildtätigen, gemeinnützigen und sogar politischen Vereinigungen bis zu dem hohen Betrage von 10 v. H. des Einkommens. Doch soll dieser dem Wesen des Einkommens widerstreitende Abzug nach der dem Reichstage vorliegenden Novelle wieder gestrichen werden. Ob freilich der Reichstag für diese Streichung zu haben sein wird, steht bei der heutigen Ueberspannung parteipolitischer Gesichtspunkte dahin. Mit demselben Recht wäre auch die ebenfalls neue Abzugsfähigkeit der Beiträge an „Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter“ (Nr. 6 § 13) zu streichen. Sie ist s. Z. vom RT. offenbar im Hinblick auf die Arbeiterorganisationen eingefügt worden, die heute, wie sich immer mehr zeigt, einen eminent politischen Charakter tragen; ich erinnere nur an die Tätigkeit der Gewerkschaften nach dem Kapputsch.

Der Begriff der abzugsfähigen Werbungskosten erstreckt sich nun auch auf die einmaligen Einkünfte. Gerade hier werden vielfach Zweifel entstehen, ob und inwieweit abzugsfähige Werbungskosten vorliegen, z. B. bei Gebrauchsgegenständen, Büchern und dergl., die behufs Benutzung für eine einzelne, nicht berufsmäßige, aber Einkünfte liefernde Tätigkeit angeschafft, aber nicht konsumiert wurden, sondern für spätere Arbeiten oder sonstige Zwecke verfügbar bleiben. Die Steuerbehörden werden gut tun, hier nicht kleinlich zu verfahren. Eine andere Frage ist z. B. die, ob jemand, der in mehreren Lotterien gespielt, aber nur in einer gewonnen hat, von dem Gewinne nur den Einsatz für das

Gewinnlos oder alle Einsätze abziehen kann. Die Frage ist m. E. im ersteren, engeren Sinne zu beantworten. Denn das Lotteriespiel bildet keine einheitliche, einer gewinnbringenden Beschäftigung ähnliche Tätigkeit, sondern das Spiel in jeder einzelnen Lotterie ist ein für sich bestehendes gewagtes Geschäft, bei dem nur der einzelne Gewinn und der einzelne Einsatz gegenübergestellt werden darf. Dagegen werden allerdings bei sog. Klassenlotterien nach Art der preußisch-süddeutschen alle Klasseneinsätze derselben Lotterie bis zu der Klasse, in der das Los gezogen wird, als Werbungkosten vom Gewinn abzuziehen sein. Denn sämtliche Klassen zusammen bilden eine Lotterie; das zeigt sich insbesondere auch in der Einrichtung der Kauflose, die darin besteht, daß, wer sich erst an einer späteren Klasse beteiligt, die Einsätze für die Vorklassen nachzuentrichten hat, sowie in der Verteilung der Gewinne, deren überwiegender Teil erst in der Schlußklasse gezogen wird.

Darüber, ob die Aufgabe der Quellentheorie einen Fortschritt bedeutet, kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Einerseits verbreitert der erweiterte Einkommensbegriff die Steuerbasis und hat insofern finanzielle Vorteile. Anderseits erschwert und kompliziert die Einbeziehung der einmaligen Einkünfte die Veranlagung ganz ungemein und wird zu einer außerordentlich ungleichmäßigen Veranlagung führen. Denn trotz aller Behelfe der Reichsabgabenordnung wird die Ermittelung solcher einmaliger Einnahmen noch viel unvollständiger und ungleichmäßiger gelingen als die der aus den dauernden Quellen des Grundbesitzes, Gewerbebetriebs, Kapitalvermögens und der Arbeit fließenden. Namentlich bei der Höhe der Steuersätze und ihrer schnellen Progression ist die Verführung, den bei der Schwierigkeit behördlicher Eruierung erfolgverheißenden Versuch zu unternehmen, solche einmalige Einnahmen zu verschweigen, eine ganz ungeheure. Sie wäre das schon bei einem normalen Zustande des Steuergewissens, und sie ist es erst bei einem derartigen Tiefstande der Steuermoral, wie wir ihn heut haben und, ganz abgesehen von dem allgemeinen Tiefstand der Moral, infolge der Höhe unserer Steuern haben müssen. Denn die Steuermoral sinkt mit dem Steigen des Steuerdrucks, und dieses Sinken der Steuermoral kann in seinen Wirkungen auch durch die rigorosesten Strafbestimmungen und Ermittlungsbefugnisse niemals wettgemacht werden. Man fängt damit die weniger geriebenen Steuerzahler und die nur aus Unkenntnis Fehlenden; die gerissensten schlüpfen doch durch, und das sind meist die größten Spitzbuben: Die kleinen Diebe fängt man, die großen läßt man laufen! Es ist eben eine alte Wahrheit, die ich stets betont habe: je höher der Gesamtsteuerdruck steigt, umsomehr verflüchtigen sich die den direkten Steuern vor den indirekten nachgerühmten Vorzüge; es gibt eine sogar ziemlich enge Grenze für die Anspannung der direkten Steuern, jenseits derer die Vorzüge gegenüber ihren Nachteilen zurücktreten, jenseits derer die Erfassung der Steuerkräfte nach ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit durch Einkommen- und Vermögensteuern nicht mehr möglich ist, weil die sie zu sichern, bestimmten gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis sich nicht mehr gleichmäßig durchführen lassen. Diese natürliche Grenze für die direkte Besteuerung, die sich aus dem

Charakter des Durchschnittsmenschen ergibt, hat man bei unserer Reichssteuerreform nicht genügend erkannt. Man rechnete nur mit Zahlen, aber nicht mit Menschen! Was speziell den Einkommensbegriff anlangt, so kommt hinzu, daß der ihn mit dem Vermögenszuwachs identifizierende Schanz'sche den ganzen Volksanschauungen widerspricht. Es wird dem Volke schwer einzuhämmern sein, daß, wenn jemand in einem Jahre seine Wertpapiere zu einem höheren als dem Anschaffungskurse verkauft, der Kursgewinn, wenn der Kaufmann sein Geschäft veräußert, der Gewinn „Einkommen" dieses Jahres ist. Darin, daß auch einmalige Einkommen besteuert werden müssen, kann und muß man einig sein. Nur ist die Eink.-St. nicht der geeignete Weg hiezu.

Die Aufgabe der Quellentheorie nötigt auch dazu, auf den Grundsatz, daß Gegenstand der Besteuerung nicht das Einkommen vergangener Jahre, sondern dasjenige des Steuerjahres selbst ist, zu verzichten, wenn man die Veranlagung noch vor Ablauf des Steuerjahres vornehmen will. Das bayer. und fast alle andern Eink.-St.-Gesetze standen auf dem Standpunkt, daß besteuert wird das Einkommen des Steuerjahres selbst, und daß nur, weil dieses zur Zeit der Veranlagung noch nicht feststeht, das Einkommen von Vorjahren benutzt wird, um die praesumtio juris et de jure aufzustellen, im Steuerjahr werde das Wirtschaftsergebnis eines jüngsten Wirtschaftsabschnitts sich wiederholen, soweit nicht ein Änderung der Vermögens-, Besitz- und Einkommensverhältnisse im maßgebenden Zeitpunkt eine Änderung des bisherigen Ergebnisses nachweisbar bedingt. Nur daraus erklärt sich die verschiedene Veranlagungsmethode für feststehende und schwankende Einkünfte und die unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 66, 67 bayer. Eink.-St.-G.) zugelassene Änderung der Veranlagung wegen Mehrung oder Minderung des Einkommens während des Steuerjahres. Jene Rechtsvermutung von der Wiederholung des vorjährigen Wirtschaftsergebnisses im Steuerjahre würde aber widersinnig, wenn man auch einmalige, also ihre Wiederholung ihrer Natur nach nicht erwarten lassende Einkünfte zum steuerbaren Einkommen rechnet. Das R.-Eink.-St.-G. (§ 29) hat daher zum Gegenstande der Besteuerung das Einkommen der Vergangenheit, nämlich des letzten Kalender-, Wirtschafts- oder Betriebsjahres gemacht. Es hat aber hieraus nicht die Folgerung gezogen, daß eine Veranlagung erst zu erfolgen habe, wenn der Steuerpflichtige ein Einkommen im Vorjahre gehabt hat. Vielmehr sieht es, um den Eingang der Steuer zu sichern, im § 30 für das Jahr, in dem die subjektive Steuerpflicht eingetreten ist, eine vorläufige Veranlagung nach dem mutmaßlichen Einkommen des ersten Jahres der Steuerpflicht vor. Die erstmalige Veranlagung des R.-Eink.-St.-G. für 1920 soll aber nach § 58 nicht nach dem im Jahre 1919 erzielten Einkommen, sondern nach demjenigen von 1920, also des Steuerjahres erfolgen, sodaß dieses Einkommen zwei Veranlagungen, für 1920 und 1921 zugrunde zu legen wäre. Das Gesetz stellt also für das erste Jahr ein seinem allgemeinen Grundsatz der Besteuerung nach der Vergangenheit entgegengesetztes Prinzip auf, und es ist klar, daß die zweimalige Besteuerung desselben Jahresergebnisses zu den willkürlichsten, dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit ins Gesicht

schlagenden Ergebnissen führen würde. Dieser allerdings etwas spät kommenden Einsicht hat man sich denn auch nachträglich nicht verschlossen. Die jetzt zur Beratung stehende Novelle schlägt daher die Rückkehr zu dem früheren Grundsatze der Besteuerung des Einkommens des Steuerjahres selbst vor. Sie akzeptiert aber nicht das frühere Verfahren, dieses Einkommen vor oder bei Beginn des Steuerjahres nach dem zugesicherten Betrage oder nach dem Ergebnisse von Vorjahren zu veranlagen, sondern sie greift zu dem Auskunftsmittel, die Veranlagung erst nach Ablauf des Steuerjahres vorzunehmen, bis dahin aber die für das Vorjahr veranlagte Steuer fortzahlen zu lassen, neu in die Steuerpflicht Eintretende aber vorläufig nach dem mutmaßlichen Einkommen des Steuerjahres zu veranlagen. Es hat wohl den — fragwürdigen — Reiz der Neuheit für sich, wenn der Gesetzgeber so innerhalb Jahresfrist und noch ehe ein Gesetz einmal angewendet ist, ein Grundprinzip, auf dem es beruht, durch eine Novelle auf den Kopf stellt. Kein Vorgang ist wohl bezeichnender für die unüberlegte Übereilung, mit der unsere so tief wie keine früheren in das Wirtschaftsleben einschneidenden neuen Steuergesetze fabriziert sind! Im übrigen fürchte ich, daß die von dem neuen Entwurfe vorgeschlagene Regelung die Gleichmäßigkeit der Erfassung des wirklichen Einkommens noch mehr in Frage stellen wird. Wer in einem Jahr ein geringeres Einkommen als im Vorjahr oder als das seiner vorläufigen Veranlagung zugrunde gelegte erzielt hat, wird nicht unterlassen, dies bei der nachträglichen Veranlagung geltend zu machen. Bei denen aber, bei denen das Umgekehrte der Fall ist, wird noch weniger Neigung, durch ihre Angaben eine Steuernachforderung für das abgelaufene Steuerjahr herbeizuführen, bestehen, als von vornherein für das Steuerjahr bei der Veranlagung richtig zu deklarieren, namentlich wenn sich die Einkommensverhältnisse inzwischen verschlechtert haben. Die Finanzämter aber werden noch auf Jahre hinaus überlastet sein. Die Versuchung wird infolge dieser Überlastung naheliegen, die Nachprüfungen nach Ablauf des Steuerjahres weniger umfassend und eingehend vorzunehmen, als es gegenüber den Deklarationen für das Steuerjahr bei der allgemeinen Veranlagung, von der es abhängt, daß die Steuerpflichtigen überhaupt erst eine Steuer für dieses Jahr zu zahlen haben, geschehen würde. Die Beamten werden viel eher geneigt sein, sich damit zu beruhigen, daß ja Steuer gezahlt sei und es sich nur um eine, vielleicht nicht einmal hohe Nachforderung handele. Besonders nahe liegt diese Gefahr bei verwickelt liegenden, viel Arbeit verursachenden Steuerfällen. So kämen wir in den Schlendrian der früheren Veranlagung zur preußischen Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, zu einer Versteinerung der Veranlagung der nicht offen zutage liegenden Einkommen zu deren Vorteil und zum Schaden namentlich der Festbesoldeten.

Gleich augenfällig wie die in der Erweiterung der objektiven Steuerpflicht durch Ausdehnung auf einmalige Einkünfte liegende Abwendung von dem bisherigen Steuerrecht ist diejenige durch **Beschränkung der subjektiven auf natürliche Personen**. Doch ist sie in Wahrheit von minder großer materieller Bedeutung. Denn die juristischen Personen

werden dafür der Körperschaftssteuer unterworfen, und diese geht ebenfalls von dem Einkommensbegriff des R.-Eink.-St.-G. aus. Daß man die juristischen Personen einer besonderen Steuer unterstellt hat, ist nach der Begründung zum Eink.-St.-G. auf die Einwände zurückzuführen, die ich gegen die Einbeziehung in die Eink.-St. deshalb erhoben habe, weil bei Erwerbsgesellschaften Merkmal der Leistungsfähigkeit nicht in erster Linie die absolute Höhe der Ueberschüsse ist, sondern ihr Verhältnis zum Grundkapital. Diesem Einwand trägt daher die Körperschaftssteuer durch eine anders geartete Progression Rechnung.

Die sonstigen Neuerungen grundsätzlicher Art — die exorbitante Höhe der Steuersätze ist ja die empfindlichste Neuerung, aber doch nur eine quantitative, nicht eine qualitative — sind insbesondere die Rückkehr zur Besteuerung nach Haushaltungen, die andere Regelung der Steuerfreiheit eines Existenzminimums in Verbindung mit der der sog. Kinderprivilegien, die andersartige Staffelung und die Erhebung der Steuer vom Arbeitseinkommen an der Quelle, der sog. Lohnabzug.

Daß die modernsten Landeseinkommensteuergesetze, wie das bayrische, die **Besteuerung nach Haushaltungen** aufgegeben haben und sich auf die Zusammenrechnung der Einkommen der Eheleute beschränkten, erklärt sich aus einem Vorwalten einer juristischen vor einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Jener widerstrebt es, jemand für ein Einkommen steuerlich in Anspruch zu nehmen, das rechtlich nicht **sein** Einkommen ist, sondern das eines andern. Wirtschaftlich besitzen aber die Einkommen einer Haushaltsgemeinschaft vermöge ihrer Vereinigung in dieser eine größere Bedürfnisbefriedigungskraft und bieten infolgedessen eine größere Ersparnismöglichkeit als in der Zersplitterung bei den einzelnen Haushaltungsangehörigen. Mit der Summe der Einzeleinkommen lassen sich die Lebensbedürfnisse der Einzelnen qualitativ besser bezw. bei gleicher Lebenshaltung wohlfeiler befriedigen, als sie jeder einzelne mit seinem Einkommen befriedigen könnte. Daher ist eine größere Quote freies Einkommen, würde die Wegsteuerung nur derselben Quote bei Haushaltungsangehörigen diesen weniger fühlbare Opfer auferlegen als Einzelstehenden mit gleichen Einkommen. Die Rückkehr zur Haushaltsbesteuerung ist daher an sich ein Fortschritt. Leider bleibt aber das R.-Eink.-St.-G. auf halbem Wege stehen: großjährige Kinder werden stets, minderjährige hinsichtlich ihres Arbeitseinkommens selbständig veranlagt. Gerade die einem eigenen Erwerb nachgehenden, im Haushalt der Eltern lebenden und diesen dafür von ihrem oft hohen Verdienste meist ziemlich wenig abgebenden Söhne und Töchter machen von dem übrigen Teil ihres Verdienstes, wie wir namentlich in der Großstadt täglich zu beobachten Gelegenheit haben, großenteils einen wenig wirtschaftlichen Gebrauch und ertrügen deshalb recht wohl die sich bei der Zusammenrechnung der Einkommen vermöge der Progression ergebende höhere Steuer.

Mit der Besteuerung nach Haushaltungen zusammenhängen auch die landläufig, aber ungenau als **Kinderprivilegien** bezeichneten Ermäßigungen der Steuer nach der Zahl der auf das Einkommen angewiesenen Personen. In dieser Beziehung bringt das R.-Eink.-St.-G.

die Verwirklichung einer zuerst von mir schon vor vielen Jahren aufgestellten und seitdem stets verfochtenen Forderung: die Mitzählung der Ehefrau, womit auch der Gedanke der Junggesellensteuer, soweit er berechtigt ist, verwirklicht wird. Ich habe die Nichtmitzählung der Ehefrau nie verstanden. Denn wenn auch der Junggeselle teurer wirtschaftet, als es in einem Haushalt mit einer Hausfrau, die sich mehr um den Haushalt als um Politik und dergleichen kümmert, geschieht, so doch nicht in dem Maße, daß für den Junggesellen die Wegsteuerung derselben Einkommensquote gleich fühlbar wäre wie für einen Verheirateten, wenn auch Kinderlosen. Die Berücksichtigung der Zahl der Hausangehörigen kann sich infolge der Rückkehr zur Haushaltsbesteuerung nicht mehr auf Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe beschränken, und ebensowenig ist infolge der Art der Staffelung das System der Ermäßigung um eine oder mehrere Steuerstufen (bayr. Eink.-St.-G. Art. 19) anwendbar. § 20 des Gesetzes trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung. Die Ermäßigung besteht danach in einer Erhöhung des steuerfreien Einkommensteils von 1500 M. um 500 M., bei Einkommen bis zu 10000 M. unter gewissen Voraussetzungen um 700 M. Natürlich sinkt die in der Freilassung des Existenzminimums liegende prozentuale Ermäßigung mit dem Steigen des Einkommens, da der steuerfrei bleibende Einkommensteil eine immer geringere Quote des Gesamteinkommens bildet, je höher dieses ist. Bei den heutigen Verhältnissen ist es aber überhaupt verkehrt, noch von einem steuerfreien „Existenzminimum" zu sprechen, wenn dieses nur 1500 M. für die erste und 500 M. oder 700 M. für jede fernere Person beträgt. Denn diese Beträge können natürlich nicht entfernt als „Existenzminimum" angesehen werden. Das Gesetz gebraucht denn auch diese Bezeichnung nicht. In der Steuerfreiheit aber bis zu einem wirklichen „Existenzminimum" zu gehen, wäre aus finanziellen Gründen völlig ausgeschlossen. Immerhin darf man sich nicht verhehlen, daß 1500 M. heutzutage einem Existenzminimum weit weniger nahekommen, als früher selbst die niedrige Freigrenze von 600 M. nach dem bayer. und selbst von 900 M. nach dem preuß. Eink.-St.-G.

Da anders wie nach den bisherigen Eink.-St.-G. das Existenzminimum — um gleichwohl diesen Ausdruck zu gebrauchen — von jedem Einkommen ohne Rücksicht auf dessen Höhe steuerfrei bleibt, nicht bloß, wenn das Einkommen überhaupt nicht darüber hinausgeht, so gelangt das R.-Eink.-St.-G. zu der Unterscheidung von steuerbarem und steuerpflichtigem Einkommen. „Steuerbares" Einkommen ist der gesamte Überschuß der nicht im § 12 objektiv befreiten Einkünfte über die im § 13 zugelassenen Abzüge (§ 5), „steuerpflichtiges" Einkommen nur der den steuerfrei zu lassenden Einkommensteil von 1500 M. zuzüglich 500 M. bzw. 700 M. für jede weitere Person übersteigende Betrag dieses Saldos.

Die von diesem steuerpflichtigen Einkommen zu entrichtende Steuer ist nach dem sog. Durchstaffelungssystem gestaffelt, während die bisherigen Eink.-St.-G. das Durchrechnungssystem hatten, und die R.-Eink.-St. besteht in Prozentsätzen des Einkommens, nicht, wie die bisherigen, in festen Stufensätzen. Das Wesen des Durchrechnungssystems

besteht darin, daß an das Gesamteinkommen ein einheitlicher Steuersatz angelegt wird, das des Durchstaffelungssystems, für das ich die von mir geprägte Bezeichnung „Anstoßsystem" vorziehe, besteht darin, daß das Gesamteinkommen in bestimmte Teilbeträge zerlegt wird — vom R.-Eink.-St.-G. in solche von je 1000 M. — und für jeden dieser Teilbeträge ein steigender Prozentsatz als Steuer beansprucht, diese Einzelsteuersätze dann zu dem Gesamtsteuersatze zusammengerechnet, aneinander „angestoßen" werden. Dieses Anstoßsystem hat einerseits vom Standpunkte der Gerechtigkeit seine Vorzüge, erschwert aber anderseits die Veranlagung und dem Steuerpflichtigen, wenn er nicht besondere Steuertabellen zur Hand hat, die Berechnung seiner Steuer. In der Gestalt, in der es im R.-Eink.-St.-G. angewendet ist, mit von 1000 zu 1000 M. um je 1 v. H. steigenden Sätzen führt es zu einer Überbürdung der mittleren Einkommen und damit des ohnehin am schwersten leidenden Mittelstandes.

Für gewisse Arten von Einnahmen wird allerdings die Staffelung gemildert durch die §§ 22, 23 und 24, nämlich für Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, Entlohnungen einer mehrjährigen Tätigkeit und außerordentliche Waldnutzungen, indem, wenn solche Einkünfte in dem steuerbaren Einkommen enthalten sind, unter den dort angegebenen Voraussetzungen für das gesamte Steuerpflichtige Einkommen ein niedrigerer Hundertsatz berechnet wird, bei Veräußerungsgewinnen derjenige, der sich ergeben würde, wenn in dem steuerbaren Einkommen nur der der Besitzdauer bis zu 5 Jahren, bei Entlohnungen der der Beschäftigungsdauer entsprechende Bruchteil dieser Einkünfte, bei außerordentlichen Waldnutzungen diese überhaupt nicht enthalten wären. Man hat es hier mit einem neuartigen Gedanken zu tun, der aber in der im Gesetz ihm gegebenen Gestalt für den Laien schwer verständlich ist und die Schwierigkeiten verrät, in die man durch Einbeziehung einmaliger Einkünfte in die Eink.-St. gerät.

Keineswegs neu ist der Gedanke der Steuererhebung an der Quelle. Er ist z. B. in Bayern schon früher erwogen, aber damals verworfen worden. In der Gestalt des sog. Lohnabzugs, die er in dem R.-Eink.-St.-G. erhalten hatte, der Einbehaltung desselben Hundertsatzes des Arbeitseinkommens bei einer progressiven Steuer, war er mit der Holzaxt zugehauen und verriet fehlendes Verständnis für die heutige Mentalität unserer Arbeiterschaft. Die Folgen, die ich wegen der letzteren im Januar und Februar v. J. im Steuerarchiv und in der Deutschen Wirtschaftszeitung vorausgesetzt habe, haben sich denn auch prompt eingestellt und haben zu einem Rückzug der Reichsregierung geführt, der sicherlich ihrer ohnehin geringen Autorität nicht förderlich war. Daß s. Z. die Linksmehrheit der Nationalversammlung den für die Arbeiterschaft, wie zugegeben ist, nachteiligen Bestimmungen zugestimmt hat, kann man nur erklären entweder damit, daß sie die Tragweite nicht übersah, oder was mir fast wahrscheinlicher ist, mit dem Hintergedanken, auf diesem Wege die Steuer der Arbeitnehmer auf die Arbeitgeber abzuwälzen. Daß dieser Erfolg erreicht wird, ist mir nicht zweifelhaft. Jedenfalls war der nächste äußere Erfolg, daß durch die fortwährenden Aenderungen erst des Gesetzes, dann der Ausführungsanweisungen eine Unklar-

heit geschaffen ist, in der sich die wenigsten Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch zurecht finden dürften. Ich fürchte, wenn es erst zur Hingabe der Steuerkarten an Zahlungsstatt kommen wird, dann wird sich ein heilloser Wirrwar in der Ausführung des Lohnabzuges herausstellen.

M. H.! Ich glaube, ich habe Ihre Geduld über Gebühr lange in Anspruch genommen. Ich muß es mir daher versagen, noch auf die mancherlei Abweichungen des neuen vom bisherigen Einkommensteuerrecht in Einzelheiten einzugehen, obwohl sich darunter noch solche von recht erheblicher praktischer Bedeutung befinden, wie insbesondere in den Einzelbestimmungen der §§ 32 und 33 über die Ermittlung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Ich mache z. B. auf die Weglassung der Bezugnahme auf den „Gebrauch eines ordentlichen Kaufmannes“ und die Bezugnahme lediglich auf § 15 R.-Eink.-St.-G. in dessen § 33 Abs. 2 aufmerksam. Hier, wo die Steuerrechtsprechung zwar zu keinem Abschluß — ein solcher ist bei der Vielgestaltigkeit und dem fortwährenden Flusse des wirtschaftlichen und namentlich des gewerblichen und hier wieder besonders des großgewerblichen Lebens nie zu erreichen, — aber doch zu einer weitgehenden Klärung gelangt war, werden sich aus dem § 33 Abs. 2 neue Streitfragen und Schwierigkeiten in ungemeiner Fülle ergeben, wird die ganze Arbeit von neuem beginnen müssen, ohne daß viel Aussicht auf befriedigende Ergebnisse besteht. Denn eine völlige Klärung wird eben dadurch gehindert, daß das Einkommen begrifflich etwas anderes ist, wie der handelsrechtliche Bilanzgewinn des Kaufmannes, wenn sich ihm der Einkommensbegriff des R.-Eink.-St.-G. auch mehr nähert als der fast aller bisherigen Landeseinkommensteuergesetze.

Richtig verstanden ist es ein altes wahres Sprichwort „Gut Ding will Weile haben.“ Die traurigen Verhältnisse, in die uns der verlorene Krieg und die Revolution gebracht haben, gestatteten nicht, sich bei der Reichsfinanzreform die Weile zu gönnen, die dazu gehört hätte, ein gut Ding zu schaffen. Die Schaffung einer der Kritik standhaltenden Steuerreform, wie sie in vorbildlicher Weise vor einem Vierteljahrhundert unter günstigeren Verhältnissen Miquel in Preußen geschaffen hatte, hinderten schon die noch in wilder Gährung befindliche, von Parteileidenschaften mehr wie je durchwühlte, der erfahrensten, ruhig denkendsten Parlamentarier größtenteils beraubte Volksvertretung und die nur nach Parteirücksichten und mehr oder weniger aus Dilettanten zusammengesetzte Regierung, die das erprobteste, charaktervolle Beamtentum an die Wand drückte und sich statt dessen mit einem zum großen Teile durch die Wellen der Revolution an die Oberfläche gespülten, sich mehr durch nicht zu Ende gedachte Ideen, als durch reife Erfahrung auszeichnenden Stabe umgeben hatte. Ob es unter diesen für das Gelingen gerade einer Steuerreform so ungünstig wie möglich gelagerten Bedingungen klug war, auf dem Gebiete der Eink.-St. wie auf andern Steuergebieten gleich so grundstürzend, wie geschehen, vorzugehen, wage ich zu bezweifeln. Ich kann mir minder radikale Umgestaltungen denken, durch die man zunächst finanziell mindestens ebenso greifbare Erfolge, wie die vorerst nur auf dem Papiere stehenden, hätte erzielen können.

Anhang.

Denkschrift

der Juristischen Studiengesellschaft in München

zur Beratung der Reichseinkommensteuernovelle.

An den Steuerausschuß des Reichstages

Berlin.

Die Juristische Studiengesellschaft in München, welche die Erörterung gesetzgeberischer Fragen durch voll zuständige juristische Fachleute aus Theorie und Praxis im öffentlichen Interesse zur Aufgabe hat, gestattet sich eine dringende Aeußerung zur Revision des Reichseinkommensteuergesetzes. Eine sehr stark besuchte Versammlung unserer Gesellschaft beschäftigte sich im Anschluß an einen Vortrag des Herrn Senatspräsidenten am Reichsfinanzhof Dr. Georg Strutz mit dem Gesetz und dem ihm leider anhaftenden Mängeln. Wir hatten uns der Erwartung hingegeben, daß diese Mängel inzwischen auch dem Reichstage voll zum Bewußtsein gekommen wären und bei der gegenwärtigen Abänderung des Gesetzes eingehend untersucht und mit aller Gründlichkeit beseitigt werden würden. Die Tatsache allein, daß binnen weniger als Jahresfrist schon zum drittenmale eine Abänderung des Gesetzes notwendig geworden ist, beweist seine Mangelhaftigkeit hinreichend und läßt nach allen früheren Erfahrungen befürchten, daß eine wiederum übereilte Beschlußfassung abermals nur zu unbefriedigenden Ergebnissen führen würde. Nun hofften wir, daß die bisher bedauerlicherweise unterlassene Zuziehung der außerhalb des Reichsfinanzministeriums und des Reichstages stehenden steuerrechtlichen Fachleute diesmal nicht versäumt werden würde. In dieser Erwartung bildeten wir einen kleinen Ausschuß aus unseren Mitgliedern, bestehend aus den Herren Senatspräsident Dr. Strutz, Geheimen Hofrat Dr. Dyroff, ord. Professor des öffentlichen Rechts an der Universität, Rechtsanwälten Dr. Fürnrohr und Prof. Dr. Rheinstrom und unserem ersten Schriftführer, ord. Universitätsprofessor und Oberlandesgerichtsrat Dr. Nabel, die die nötig erscheinenden Aenderungsvorschläge im einzelnen ausarbeiten sollten.

Wie die Zeitungen berichten, soll jedoch auch leider diesmal mit einer Eile gearbeitet werden, die nach unserer Ueberzeugung dem Gegenstande nicht gerecht werden kann. In anscheinend letzter Stunde fühlen wir uns daher verpflichtet, wenigstens in einem besonders wichtigen Punkte unsere schweren Bedenken in aller Kürze darzulegen und den uns am dringendsten erscheinenden Abänderungsvorschlag zu unterbreiten. Entscheidend für uns ist dabei neben allen übrigen unten kurz zusammengefaßten Gründen einerseits, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung den Rest von Steuermoral und Rechtsempfinden unseres Volkes auf das schwerste zu erschüttern droht, andererseits, daß es die Steuerbehörden vor nahezu unlösbare Aufgaben stellt und die Ordnung der Reichsfinanzverwaltung ernstlich gefährdet. Jenes trifft ein ideales, dies ein staatliches Gut — Güter, zu deren Hütern sich Juristen in erster Linie berufen fühlen müssen.

In der Meinung, daß es dem hohen Ausschuß genehm sein wird, die Stimme einer rein wissenschaftlichen Vereinigung zu hören, die die Bedürfnisse der Reichsfinanzen voll zu würdigen weiß und durchaus nicht geneigt ist, diesen das Interesse der Steuerträger oder einzelner Bevölkerungsklassen voranzusetzen, bitten wir, unsere Darlegung zur Kenntnis zu nehmen. Wenn wir uns dabei auf den wichtigsten Punkt beschränken und auch für diesen aus der Fülle der Argumente nur einen Teil hervorheben, so geschieht dies lediglich mit Rücksicht auf die augenblickliche Lage der Dinge. Wir stehen dem Gesetzgeber aber auch für eine etwa weiter gewünschte Mitarbeit jederzeit zur Verfügung.

Unsere schwersten Bedenken richten sich gegen

I.

die Einbeziehung der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften (§ 11 Ziff. 5 des Gesetzes).

Wir erörtern nicht, daß das Gesetz sich von der bisherigen, im allgemeinen bewährten Grundlage fast aller einzelstaatlichen Einkommensteuergesetze, der sogenannten Quellentheorie, abgewendet hat. Es ist uns auch an sich verständlich, daß das Reich in seiner Finanznot und angesichts der heute mehr als je hervortretenden Auswüchse des Wirtschaftslebens an der Erfassung jener Gewinne nicht vorübergehen will. Allein, diese Absicht angemessen durchzuführen, ist ein neues und außerordentlich schwieriges Problem. Es ist dem Gesetzgeber nicht gelungen, dieses Problem in praktisch befriedigender Form zu lösen.

1. Fehlen eines klaren Leitgedankens.

Infolge der Einbeziehung der einmaligen Einkünfte, insbesondere des Gewinns aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, läßt das Gesetz einen klaren Einkommensbegriff überhaupt vermissen. Die Quellentheorie ist abgelehnt, aber auch der Schanzsche Einkommensbegriff konnte im Gesetz nicht durchgeführt werden. § 12 des Gesetzes mußte viele

Ausnahmen zulassen, hat aber hievon Unterausnahmen und auch von diesen wieder weitere Ausnahmen gemacht. In dieser notwendig lückenhaften Kasuistik fehlt der klare leitende Gedanke, fehlen die einheitlichen Gesichtspunkte, die eine sichere Auslegung des Gesetzes und eine Ausfüllung seiner Lücken ermöglichen würden. Dadurch entstehen bedeutende Unsicherheiten und Schwierigkeiten für die Steuerpflichtigen und ihre Berater, nicht weniger aber auch für die Veranlagungsbehörden und die steuerliche Rechtsprechung.

Einen besonderen Punkt bildet dabei die schwierige Aufgabe, den Begriff der „Werbungskosten", der von der bisherigen Gesetzgebung und Steuerrechtsprechung auf die nun verlassene Quellentheorie zugeschnitten war und den das Gesetz nicht seiner Erweiterung des Einkommensbegriffes entsprechend ausgebaut hat, auf diese einmaligen Einkünfte anzuwenden.

2. Verletzung der steuerlichen Gerechtigkeit.

Der Gewinn aus einem einzelnen Veräußerungsgeschäft galt dem bisherigen Steuerrecht und gilt weiter dem Volksempfinden nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs. Die Leute aus dem Volke sind ganz außerstande, zu begreifen, daß sie infolge des Verkaufes eines Vermögensstückes an „Einkommensteuer" unter Umständen mehr zahlen sollen, als ihr ganzes laufendes Einkommen beträgt. Es ist aber auch theoretisch falsch und praktisch unhaltbar, Vermögenszuwachs und fortlaufendes Einkommen, die ihrem Wesen nach grundverschieden sind, steuerlich gleich zu behandeln. Ein solches Vorgehen verstößt gegen die Grundregel unseres Systems der direkten Steuern, die Intensität der Steuer nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Steuerträgers abzustufen. Wie zum Teil in anderen unserer Zuwachssteuergesetze (z. B. im Wertzuwachssteuergesetz und Besitzsteuergesetz) anerkannt ist, hängt diese Leistungsfähigkeit durchaus nicht nur von der absoluten Höhe des realisierten Zuwachses (des Gewinnes), sondern auch von anderen Momenten (z. B. Besitzdauer, Gesamtvermögen, Verhältnis des Gewinnes zum Anschaffungspreis usw.) ab, die hier im Einkommensteuergesetz teils gar nicht, teils nur ganz unzureichend berücksichtigt sind. Die außerordentliche Höhe der Einkommensteuersätze ist angesichts der Finanznot des Reiches bei echtem Einkommen vielleicht noch zu begründen. Bei dem als Einkommen behandelten Gewinn aus einzelnen Veräußerungsgeschäften wird sie zur gröbsten Ungerechtigkeit, zumal hier auch alle jene Vergünstigungen versagt bleiben, die der Gesetzgeber sonst bei einer so gewaltigen Besteuerung von Vermögen oder Vermögenszuwachs gewährt.

3. Wirkung der Steuersätze bei schwankendem Geldwert.

Hier treffen zweierlei Momente zusammen:

a) Wir, sämtlich Anhänger der direkten Steuern und zum Teil Schüler von Miquel, können hier doch nur feststellen, daß durch die

eingetretene Häufung dieser Steuern, die übermäßige Höhe und die zu starke Progression der Steuersätze der gesunde Gedanke der direkten Besteuerung übertrieben und überspannt worden ist, so daß die Vorteile nun den Nachteilen weichen.

b) Unsere gegenwärtigen Steuergesetze gehen davon aus, unter Vernachlässigung der Geldentwertung Goldmark gleich Papiermark zu setzen. Dadurch wird häufig als Gewinn aufgefaßt, was wirtschaftlich ein Verlust ist. Umgekehrt würde bei einem künftigen Steigen der Mark sich als zahlenmäßiger Verlust darstellen, was wirtschaftlich vielleicht ein Gewinn ist. Nun mag dieser Fehler bei den sonstigen Steuern unvermeidlich gewesen sein. Hier aber wirkt er als ganz besondere Ungerechtigkeit. Wenn es bei der Wertzuwachssteuer vielleicht noch als erträglich angesehen werden kann, daß auch in den jetzigen Zeiten größter Valutenschwankungen der wirtschaftliche Erfolg einer sich über längere Zeit erstreckenden Transaktion lediglich nach dem ziffernmäßigen Ertrage in einem bestimmten Zeitpunkt berechnet wird, so ist dies bei der Einkommensteuer als einer dauernden Steuer unerträglich.

Dann aber verbindet sich der Fehler zu b mit dem Fehler zu a. Die hohen Steuersätze und die starke Progression wären eher erträglich bei konstanter Mark. Beide Fehler zusammen ergeben jedoch eine Besteuerung von auch heute noch einzig dastehender Härte und Ungerechtigkeit, durch die die einzelnen Bevölkerungsklassen von vorneherein nicht gleichmäßig ihrer Steuerkraft gemäß betroffen werden. Eine weitere, ganz ungerechtfertigte Verschärfung dieser Unstimmigkeiten wird endlich durch die in § 35 erfolgte Hereinziehung des Notopferwertes des veräußerten Gegenstandes verursacht (vgl. das Beispiel in der Anlage).

4. Behinderung wirtschaftlicher Vermögensverwaltung.

Das Gesetz bescheidet sich, den realisierten Gewinn zu erfassen. Diese Einschränkung war zwar notwendig, sie bewirkt aber eine abermalige Ungerechtigkeit in vielen Fällen, zumal bei einem Verkauf aus Not. Sie erzeugt weiter eine sehr bedenkliche Folge, indem der Vorsicht und Umsicht bei der Vermögensverwaltung entgegen gewirkt wird. Gerade während der gegenwärtigen Zuckungen des Wirtschaftslebens und des raschen Wechsels der Verhältnisse bei den einzelnen Unternehmungen (Ueberfremdung, Kapitalsverwässerung usw.) ist häufig eine Realisierung durch die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung geboten. Wer z. B. fremdes Vermögen sorgfältig zu verwalten hat, wie ein Vormund, kommt nun in ein schweres Dilemma. Er wäre rechtlich verpflichtet, zu veräußern; jedoch die hohe Einkommensteuer von dem scheinbaren Papiermarkgewinn hält ihn davon zurück. Entsprechendes gilt von jedem ordentlichen Hausvater.

5. Untergrabung der Steuermoral.

Die schlimme Folge ist die: Diejenigen Gewinner, die das Gesetz vor allem treffen will, werden kaum wirksam getroffen. Die vollen Härten treffen den ehrlichen Steuerpflichtigen und nicht die großen, sondern die kleineren Vermögen.

a) Steuerhinterziehungen durch falsche Steuererklärungen können von den Finanzämtern nur mit großer Mühe und großem Personalkostenaufwand, trotz alledem aber nur ganz ungleichmäßig entdeckt werden. Das mit Arbeit stärker belastete Finanzamt wird seltener dazu kommen als das weniger belastete.

b) Die unlauteren Machenschaften schon bei der Veräußerung selbst zur Hinterziehung der Steuer beginnen bereits einen bedenklichen Umfang anzunehmen. Der ordentliche Geschäftsverkehr wird demoralisiert. Der Wertpapierhandel wird von den reellen Bankgeschäften und der Verrechnung auf laufendes Konto weggezogen, flüchtet zum Winkelbankier und zum Kassageschäft mit verdeckten Namen oder gar zum privaten Handel ohne Vermittlung eines Bankiers, wodurch weiter die Gefahr der Hinterziehung des Schlußnotenstempels eintritt. Der bargeldlose Zahlungsverkehr wird schwer geschädigt, der Notenumlauf erhöht, indem die Veräußerungen und Wiederanschaffungen in bar beglichen werden. Man glaube nicht, daß irgendwelche Zwangsmaßnahmen und Gesetzesvorschriften hiegegen ernsthafte Erfolge zeitigen werden.

c) Der bisher ehrliche Steuerpflichtige aber wird förmlich dazu gezwungen, seine wirtschaftlichen Maßnahmen so einzurichten, daß er der Steuer möglichst entgeht. Das ist an sich erlaubt. Es wird dadurch aber ein ungesundes Moment in den Wirtschaftsverkehr getragen. Und es ist nur noch ein kleiner Schritt zur unerlaubten Umgehung. Das Maß der Besteuerung wird sonach abhängen von der Größe der Geschicklichkeit und der Art der Beratung. Große Transaktionen werden unbesteuert bleiben, weil die Inhaber großer Vermögen sehr viel mehr Möglichkeit zum Verstecken haben als die kleiner Vermögen. Wir können nicht genug auf diese Wirkung der Besteuerung von tatsächlich doch nur ganz unvollkommen erfaßbaren Gewinnen hinweisen. Das Reich hat bei seiner notgedrungenen Zwangswirtschaft schon die höchst unerwünschte Schwächung des allgemeinen Rechtsbewußtseins in Kauf nehmen müssen. Es sollte nicht von sich aus zur Abtötung des allgemeinen Rechtsempfindes und der Steuermoral weiter beitragen, während es doch völlig auf den Wiederaufbau dieser ehemaligen deutschen Tugenden angewiesen ist.

6. Verlustgefahr für das Reich.

Die Einbeziehung der Veräußerungsgewinne in die Einkommensteuer hatte zur notwendigen Folge die Abzugsfähigkeit der entsprechenden Verluste. Diese wird ausgebeutet werden durch künstliche Herbeiführung von Verlusten, die selbstverständlich nicht wie die Gewinne

verschwiegen werden. Wer ein großes Vermögen hat, kann sich unter Umständen künftig derart einrichten, daß er jahrelang keinerlei Einkommensteuer zu bezahlen braucht. Auch abgesehen hievon wird der Etat durch Teilhaberschaft des Reiches an den Veräußerungsverlusten aufs äußerste gefährdet. Es wird unter diesen Umständen unmöglich, künftig im Voraus den Jahresertrag der Einkommensteuer irgendwie vorauszusehen.

7. Ausbleiben der finanziellen Erfolge.

Die Papiermarkgewinne der Zeit fortschreitender Entwertung der Mark sind eine vorübergehende Erscheinung. Sie hören bei steigender deutscher Valuta auf und machen ziffernmäßigen Verlusten Platz. Während die wohl hauptsächlich auf das Jahr 1920 beschränkten Gewinne nur zu ³/₄ besteuert werden können, werden in den folgenden Jahren die Verluste zu ⁴/₄ zum Abzug kommen. Hiezu tritt das oben Dargelegte: Gewinne sind unkontrollierbar, Verluste leicht nachzuweisen. Der Rechtsverkehr wird Gewinne vermeiden, Verluste künstlich erzeugen.

8. Unmöglichkeit des Vollzuges.

Die Finanzämter sind mit Arbeit überlastet. Die rechtliche Schwierigkeit und Unsicherheit in der Anwendung der neuen Vorschriften erschwert und verzögert die Veranlagung in hohem Maße. Die Möglichkeit der Hinterziehung schafft die größten tatsächlichen Hindernisse. Praktische Erfahrungen in dieser Richtung hat schon Preußen gemacht, als es die Gewinne aus Gelegenheitsspekulationen einbezog; daher haben andere Bundesstaaten von diesem Schritt abgesehen und hat in Preußen selbst die Regierung seinerzeit ernstlich erwogen, diese Besteuerung wieder aufzugeben. Der Eingang der Einkommensteuer wird durch alles dies sehr verzögert werden, nicht minder die Veranlagung der anderen Steuern.

II.

Vorschläge.

1. Die geschilderten Nachteile können nur vermieden werden, wenn die bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erzielten Gewinne aus dem Einkommensteuergesetz entfernt werden. Der finanzielle Erfolg wird dadurch nicht geschädigt, im Gegenteil gefördert. Die Veranlagung wird außerordentlich erleichtert, der Steuereingang dadurch beschleunigt. Dem Reiche werden die durch die Verlustabzüge drohenden Steuerausfälle erspart. Der raschere Eingang der Einkommenssteuer ist namentlich auch für die Länder und Gemeinden eine Lebensfrage. Mit der Beschleunigung der Einkommensteuerveranlagung wird auch Platz gewonnen für die raschere Veranlagung der anderen Reichssteuern.

Technisch ist der Vorschlag leicht auszuführen. Er erfordert lediglich die Streichung folgender Bestimmungen:

§ 11 Ziff. 5, § 12 Ziff. 12 und 13, § 13 Ziff. 8, § 22, § 35.

2. Aus ähnlichen Gründen wie den bisher erörterten empfehlen wir auch die Streichung von § 11 Ziff. 4 (Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen) oder doch Einschränkung auf Gewinne usw. im Einzelbetrage von mindestens 1000 Mark. Im ersteren Falle wäre auch in § 25 die Bezugnahme auf § 11 Ziff. 4 zu streichen.

3. Wir haben erwogen, ob nicht auch eine bloße Verbesserung der einzelnen zur Streichung beantragten Bestimmungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen könnte, sind jedoch zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies nicht in Betracht kommen kann, sondern ihre gänzliche Entfernung befürwortet werden muß.

Glaubt man, nicht auf eine besondere Art Besteuerung dieser Gewinne (neben den sonst bestehenden Steuern) verzichten zu können, so dürfte dies nur durch ein besonderes Gesetz geschehen können, das aber wegen der Schwierigkeit der Materie genaueste Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Wirkungen und sorgfältigste Durchdenkung der steuerrechtlichen Probleme erheischen würde. Immer aber würde der finanzielle Erfolg voraussichtlich in einem argen Mißverhältnis zu dem nötigen Aufwand an Kräften und den Kosten der Veranlagung stehen. Die Gewinne des Jahres 1920 sind eben vorübergehende Erzeugnisse der augenblicklichen Wertschwankungen. Die meisten der unter I geltend gemachten Bedenken würden sich auf keinen Fall beseitigen lassen.

München, den 29. Januar 1921.

Juristische Studiengesellschaft in München.

Der Vorsitzende:
gez. von Heinzelmann, Exz., Präsident des Oberlandesgerichts.

Die Schriftführer:
gez. Dr. Rabel, ord. Professor, Oberlandesgerichtsrat.
gez. Dr. Buhmann, Geh. Justizrat, Vorsitzender der Anwaltskammer.
gez.: Dr. Strutz, Wirkl. Geheimer Oberregierungsrat, Senatspräsident am Reichsfinanzhof.

gez. Dr. Dyroff, Geh. Hofrat, ord. Professor.
gez. Dr. Fürnrohr, Rechtsanwalt.
gez. Prof. Dr. Rheinstrom, Rechtsanwalt.

Anhang.

Beispiel zu § 35, Abs. 1, Schlußsatz.

	a)		b)	
Es sind Wertpapiere gekauft im Jahre 1913 um Goldmark		120.000		240.000
zum Notopfer veranlagt zu Mk.		65.000		130.000
verkauft 1920 um Papiermark		200.000		400.000
Daher zahlenmäßiger Gewinn (in Wirklichkeit Verlust) Mk	80.000		160.000	
Gemäß § 35 steuerpflichtiger Gewinn „	135.000		270.000	
Hierzu laufendes Einkommen „	50.000		50.000	
Steuerbares Gesamteinkommen „	185.000		320.000	
Davon Steuer rund		75.000		149.000
Steuer auf das laufende Einkommen allein wäre rund		13.000		13.000
Demnach Mehrsteuer infolge des Gewinnes		62.000		136.000
Vom tatsächlich erzielten zahlenmäßigen Gewinn von „	80.000		160.000	
verbleiben dem Steuerpflichtigen	18.000		24.000	
Vom Erlös der Papiere, auch wenn er das einzige Vermögen darstellt:		200.000		400.000
ist als auf die Mehrsteuer entfallender Teil der Einkommensteuer eines Jahres abzugeben		62.000 = 31%		136.000 34%

MSH 27055

END OF
TITLE